



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

AnwZ (B) 61/01

vom

22. April 2002

in dem Verfahren

wegen Wiederaufnahme

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofes Prof. Dr. Hirsch, die Richter Basdorf und Schlick, die Richterin Dr. Otten, die Rechtsanwälte Prof. Dr. Salditt und Dr. Kieserling sowie die Rechtsanwältin Kappelhoff  
am 22. April 2002 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Anwaltsgerichtshofs des Landes Sachsen-Anhalt in Naumburg vom 27. September 2001 wird als unzulässig verworfen.

Sein Antrag auf Prozeßkostenhilfe wird mangels Erfolgsaussicht abgelehnt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 10.225,84 Euro (20.000 DM) festgesetzt.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers ist nicht statthaft. Zur Begründung verweist der Senat auf die Gründe seines ein anderes vom Antragsteller betriebenes Wiederaufnahmeverfahren betreffenden Beschlusses vom heutigen Tage - AnwZ(B) 30/01 (m.w.N.).

Hirsch

Basdorf

Schlick

Otten

Salditt

Kieserling

Kappelhoff